

Bekanntmachung Nr. 022/2024 vom 24.04.2024

Bekanntmachung

Satzung vom 24.04.2024 zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Baesweiler vom 27.04.2016, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 06.10.2021

Der Rat der Stadt Baesweiler hat in seiner Sitzung am 23.04.2024 mit der Mehrheit der gesetzlichen Zahl seiner Mitglieder aufgrund des § 7 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW 1994, S. 666 ff.) in der zurzeit gültigen Fassung folgende Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Baesweiler vom 27.04.2016 zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 06.10.2021 beschlossen:

Artikel I

§ 6 wird wie folgt neu gefasst:

Anregungen und Beschwerden

- (1) Einwohnerinnen und Einwohner, die seit drei Monaten in der Gemeinde wohnen, haben das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen in Textform nach § 126b BGB mit Anregungen oder Beschwerden an den Rat zu wenden. Anregungen und Beschwerden müssen Angelegenheiten betreffen, die in den Aufgabenbereich der Stadt Baesweiler fallen.
- (2) Anregungen und Beschwerden, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt Baesweiler fallen, sind vom Bürgermeister/von der Bürgermeisterin an die zuständige Stelle weiterzuleiten. Angelegenheiten, deren vollständige Erledigung durch schlichtes Verwaltungshandeln bereits erfolgt ist, sind nicht in den Rat einzubringen. Der Antragsteller/Die Antragstellerin ist über die Weiterleitung nach Satz 1 bzw. über die erfolgreiche Erledigung seines/ihres Begehrens nach Satz 2 zu unterrichten.
- (3) Eingaben von Einwohnerinnen und Einwohnern, die
 1. weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Ansichten etc.),
 2. inhaltlich mit bereits früher eingereichten Anregungen oder Beschwerden identisch sind,
 3. den Inhalt eines Strafgesetzes erfüllen oder
 4. als rechtsmissbräuchliche Inanspruchnahme von öffentlichen Stellen anzusehen sind, sind ohne Beratung vom Bürgermeister/von der Bürgermeisterin zurückzugeben.
- (4) Die Erledigung der Anregungen und Beschwerden wird den gemäß § 14 zuständigen Fachausschüssen übertragen. Die Anregungen und Beschwerden werden vom Bürgermeister/der Bürgermeisterin dem/der Ausschussvorsitzenden zugeleitet.
- (5) Der nach Absatz 4 zuständige Ausschuss hat die Anregungen und Beschwerden inhaltlich zu prüfen. Ist der Ausschuss in einer Angelegenheit nicht entscheidungsbefugt, leitet er die Anregungen und Beschwerden mit einer Empfehlung an die entscheidungsbefugte Stelle weiter.

- (6) Das Recht des Rates, die Entscheidung einer Angelegenheit, die den Gegenstand einer Anregung oder Beschwerde bildet, an sich zu ziehen (§ 41 Abs. 2, 3 GO NRW), bleibt unberührt.
- (7) Dem Antragsteller/Der Antragstellerin kann im Einzelfall aufgegeben werden, Anregungen oder Beschwerden in der für eine ordnungsgemäße Beratung erforderlichen Anzahl einzureichen, sofern eine Vervielfältigung seitens der Gemeinde nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand oder unverhältnismäßig hohen Kosten möglich wäre. Die Beratung kann in diesen Fällen bis zur Einreichung der notwendigen Unterlagen ausgesetzt werden.
- (8) Soweit mehr Anregungen und Beschwerden eingehen, als in der nächsten Rats-/Ausschusssitzung sachlich angemessen behandelt werden können, ist darauf zu achten, dass unter Beachtung des Eingangsdatums möglichst viele unterschiedliche Antragsteller/-innen berücksichtigt werden. Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister kann in diesem Fall die Zahl der Eingaben pro Antragsteller/-in pro Sitzung begrenzen, wobei die Zahl 5 nicht unterschritten werden darf. Anregungen und Beschwerden, die nicht in der unmittelbar folgenden Sitzung des Rates/Ausschusses behandelt werden, sind nach Maßgabe des Satzes 1 und 2 in den folgenden Sitzungen auf die Tagesordnung zu setzen.
- (9) Der Antragsteller/Die Antragstellerin ist über die Erledigung seiner Anregungen und Beschwerden unverzüglich durch den Bürgermeister/die Bürgermeisterin zu unterrichten.

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Übereinstimmungsbestätigung/Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 3 und 4 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO):

Der Wortlaut der Bekanntmachung Nr. 022/2024 zur Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Baesweiler vom 27.04.2016, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 06.10.2021 stimmt mit dem Ratsbeschluss vom 23.04.2024 überein. Es wurde nach den Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 der BekanntmachungsVO vom 26.08.1999 in der zurzeit geltenden Fassung verfahren.

Die Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Baesweiler, 24.04.2024

Der Bürgermeister
Froesch